

Das Zwangsvollstreckungsrecht in der Praxis

Allgemeine Hinweise anlässlich der Schulungsveranstaltung für die Schiedsmänner und Schiedsfrauen im Landgerichtsbezirk Göttingen am 11.10.2014 in Ebergötzen zusammengestellt von Justizamtsrätin Beckmann-Dietrich beim Amtsgericht Duderstadt:

1. Voraussetzungen und Begriffe

Begriff: Die Zwangsvollstreckung ist die mit staatlicher Hilfe erzwungene Befriedigung eines Anspruchs. Sie dient der praktischen Verwirklichung eines durch rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Titel zuerkannten Anspruchs, wenn die unterlegene Partei ihrer „Verpflichtung“ nicht freiwillig nachkommt und ist im 8. Buch in der Zivilprozessordnung(kurz ZPO) geregelt. (vgl. Johannes Behr(Grundlagen des Zwangsvollstreckungsrechts)

Beteiligte/Organe im Zwangsvollstreckungsverfahren:

| | |
|---|--|
| <i>Vollstreckungsgläubiger/in</i> | Partei, der der Anspruch zusteht. |
| <i>Vollstreckungsschuldner/in</i> richtet. | Partei, gegen die sich das Verfahren richtet. |
| <i>Vollstreckungsgericht</i> | beim Amtsgericht , in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. |
| <i>Rechtspfleger/in</i> | Beamte/r des gehobenen Dienstes, zuständig für fast alle Vollstreckungshandlungen im Vollstreckungsgericht(Ausnahme z.B. Haftbefehle hier besteht die Zuständigkeit des Richters) |
| <i>Gerichtsvollzieher/in</i> | Beamte/r des mittleren Dienstes, zuständig u.a. für die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen und zur Erwirkung einer Herausgabe |

Allgemeine Voraussetzungen:

1. Titel:

Ein Titel ist eine öffentliche Urkunde, aus der sich ergibt, dass ein bestimmter materiell-rechtlicher Anspruch besteht und dieser Anspruch im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden kann.

Das Vorliegen eines Titels ist zwingende Voraussetzung für die Durchführung des Verfahrens. Titel sind z.B. Endurteile, die rechtskräftig (ein Rechtsmittel ist nicht mehr möglich) oder vorläufig vollstreckbar sind, gemäß § 704 ZPO. Weitere Titel, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann, sind u.a. in § 794 ZPO aufgeführt, wie z. B. Vergleiche, Vollstreckungsbescheide, notariellen Urkunden etc. Gemäß § 36 Nds. Schiedsämtergesetz ist die Zwangsvollstreckung auch aus der vor einem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung möglich. Sofern die Schiedsperson die Urschrift der Vereinbarung verwahrt, erteilt diese auch eine Ausfertigung der Vereinbarung gemäß § 35 NSchÄG.

2. Klausel:

Gemäß § 724 ZPO ist die Vollstreckungsklausel ein amtliches Zeugnis über das Bestehen und die Vollstreckungsreife des Titels, d.h. eine amtliche Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des Vollstreckungstitels.

Ohne Vollstreckungsklausel ist die Zwangsvollstreckung bis auf wenige Ausnahmen unzulässig.

Nach § 36 Nds. Schiedsämtergesetz erteilt die Vollstreckungsklausel für die vor einem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist auf der Urschrift des Protokolls, zu vermerken. Sofern das Protokoll nicht vom Amtsgericht verwahrt wird, benachrichtigt das Amtsgericht das Schiedsamt von der Erteilung der Vollstreckungsklausel und die Schiedsperson vermerkt unverzüglich die Erteilung der Vollstreckungsklausel im Protokoll. Dies ist in dem Formular vorgesehen. Nur die Gläubigerin und nicht die Schiedsperson kann die vollstreckbare Ausfertigung beantragen.

Die Vollstreckungsklausel ist ein Vermerk, der in der Regel gemäß § 725 ZPO folgenden Wortlaut hat:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem (Namen des Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

Die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung ist die sogenannte „vollstreckbare Ausfertigung“.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird grundsätzlich nur einmal erteilt. Deshalb ist der Vermerk im Protokollbuch bzw. auf der Urschrift sehr wichtig, damit nicht mehrfach vollstreckt werden kann, oder mehrfach Ausfertigungen erteilt werden.

Die Vollstreckungsklausel soll zum einen dem Vollstreckungsorgan die Arbeit erleichtern und zum anderen den Schuldner schützen.

Bis auf wenige Ausnahmen ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für die Erteilung der Vollstreckungsklausel beim Amtsgericht zuständig.

Gegen die Erteilung der Klausel sind Einwendungen möglich gemäß § 732 ZPO.

3. Zustellung:

Nach § 166 ZPO ist die Zustellung die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der gesetzlich vorgeschriebenen Form.

Bei Vereinbarungen vor dem Schiedsamt erfolgt die Zustellung des Titels auf Betreiben des Gläubigers gem. § 191 ZPO, d.h. im Parteibetrieb.

Die Zustellung erfolgt dann durch den zuständigen Gerichtsvollzieher, der die Zustellung auf dem Titel vermerkt. Der Gerichtsvollzieher kann persönlich zustellen oder die Post beauftragen.

Für den Beginn der Zwangsvollstreckung ist weiter erforderlich, dass der Titel dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird gemäß § 750 ZPO.

Nach § 36 NSchÄG in Verbindung mit § 798 ZPO kann die Zwangsvollstreckung erst zwei Wochen nach der Zustellung beginnen.

4. Antrag:

Die Zwangsvollstreckung findet nur auf Antrag des Gläubigers statt, niemals von Amts wegen.

Wichtig:

Die Vereinbarung vor dem Schiedsmann sollte nach Möglichkeit sehr genau formuliert sein. Die Vereinbarung sollte unbedingt enthalten, bis wann geleistet werden muss und was passiert, wenn nicht geleistet wird.

2. Arten der Vollstreckung

A. Vollstreckung von Geldforderungen

Geregelt ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in den §§ 802a-882 ZPO. Es gibt die Möglichkeit der Vollstreckung unter anderen in das bewegliche Vermögen, z.B. Auto etc., Forderungen z.B. Arbeitslohn, oder in das unbewegliche Vermögen z.B. Häuser, Schiffe etc.!

Vollstreckung in das bewegliche Vermögen:

Die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch die Beauftragung des Gerichtsvollziehers. Der Gerichtsvollzieher geht mit der zugestellten vollstreckbaren Ausfertigung nach Hause zu dem Schuldner und prüft dort, inwieweit eine Pfändung von Gegenständen und die anschließende Verwertung möglich wären.

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten erforderlich ist gemäß § 803 ZPO. Ziel der Pfändung ist immer die Verwertung der Sache.

Sofern eine Pfändung nicht möglich ist, gibt es die Möglichkeit über eine Vermögensauskunft vom Schuldner zu erfahren, welche Vermögenswerte der Schuldner besitzt.

Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung Auskunft über sein Vermögen dem Gerichtsvollzieher gegenüber zu erteilen gemäß § 802 c ZPO, § 807 ZPO.

Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte:

Der Gläubiger darf gemäß §§ 828 ff ZPO in Forderungen z.B. Lohnforderung gegen den Arbeitgeber vollstrecken. Hierfür wird vom zuständigen Rechtspfleger beim Vollstreckungsgericht des Amtsgerichts ein sogenannter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen. Der Arbeitgeber darf dann den pfändbaren Teil des Lohns nicht mehr an den Schuldner zahlen.

Bei der Pfändung von Arbeitslohn etc. gibt es natürlich gesetzliche Mindestgrenzen, die von der Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen abhängig sind gemäß § 850a ff ZPO.

Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen:

Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist entweder in Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte(z. B. Erbbaurecht) oder in Schiffe und Schiffsbauwerke gemäß § 864 ZPO möglich.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gemäß § 866 ZPO.

Die Sicherungshypothek wird auf Antrag des Gläubigers in das Grundbuch eingetragen. Die Eintragung wird auf der vollstreckbaren Ausfertigung vermerkt und kann nur einmal in Höhe der Forderung erfolgen gemäß § 867 ZPO. Die Eintragung der Sicherungshypothek ist nur für Forderungen von mehr als 750 Euro zulässig gemäß § 866 ZPO.

Die Sicherungshypothek dient nur zur Sicherung der Forderung. Zur Verwertung müsste der Gläubiger dann die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung gemäß § 869 ZPO beantragen.

Bei der Zwangsversteigerung wird das Grundstück im Rahmen eines gesetzlichen Verfahrens zwangsweise versteigert, mit dem Ziel aus dem Erlös den Gläubiger zu befriedigen.

Bei der Zwangsverwaltung werden dem Schuldner die Nutzung und die Einnahmen des Grundstücks entzogen. Die Aufgabe wird auf einen sog. Zwangsverwalter übertragen, dieser versucht dann aus den Mieteinnahmen etc. den Gläubiger zu befriedigen.

Alle diese Verfahren werden beim Amtsgericht durchgeführt. Zuständig ist jeweils der Rechtspfleger.

B. Vollstreckung anderer Ansprüche

Nicht immer ist eine Geldforderung das Ziel einer Vollstreckung. Manchmal hat der Schuldner auch eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben oder soll bestimmte Handlungen bewirken oder unterlassen. Dies ist in den §§ 883 ff ZPO geregelt.

Wichtig!

Alle diese Forderungen müssen ausdrücklich in den Vereinbarungen vor der Schiedsperson bezeichnet sein, damit die Zwangsvollstreckung möglich ist.

Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache:

Diese Art der Vollstreckung führt der Gerichtsvollzieher durch. Der Gerichtsvollzieher nimmt die bestimmte Sache beim Schuldner weg und gibt sie dem Gläubiger. Damit ist die Forderung erledigt gemäß § 883 ZPO.

Beispiel:

A verpflichtet sich in der Vereinbarung den Bollerwagen an B herauszugeben.

Erwirkungen von Handlungen:

Hierbei unterscheidet man vertretbare Handlungen gemäß § 887 ZPO und nicht vertretbare Handlungen gemäß § 888 ZPO.

Vertretbare Handlungen sind die Handlungen, die auch ein Dritter vornehmen könnte.

Beispiel:

Die Hecke von A ist zu hoch. A weigert sich die Hecke zu schneiden. Das Schneiden der Hecke könnte auch von Dritten vorgenommen werden.

Nicht vertretbare Handlungen sind Handlungen, die der Schuldner nur selbst bewirken kann.

Beispiel:

A ist Arbeitgeber von B. B kündigt und A weigert sich ein Arbeitszeugnis auszustellen.

Das Arbeitszeugnis kann nur A fertigstellen.

Erzwinungen von Unterlassungen und Duldungen:

Die Zwangsvollstreckung ist gemäß § 890 ZPO auch möglich, wenn der Schuldner etwas unterlassen soll oder dulden soll.

Beispiel für Unterlassen:

A beschimpft B ständig und behauptet B stinkt. Es wird vereinbart, dass A diese Beschimpfungen unterlässt.

Beispiel für Dulden:

A muss dulden, dass B über sein Grundstück geht. Oder A muss dulden, dass B Hühner in seinem Garten hält.

Erwirkung von Willenserklärungen:

Die Zwangsvollstreckung kann auch zur Abgabe einer Willenserklärung erfolgen gemäß § 894 ZPO.

Hierbei gilt die Willenserklärung im Normalfall als erklärt, sobald das Urteil rechtskräftig ist.